



**Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz
vom 15. Dezember 1994**

**3. Abschnitt
Feuerwehrpflicht**
(Stand 01. Januar 2026)

**§ 40
Feuerwehrpflicht**

¹ Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.

³ Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflicht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.

**§ 41
Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

¹ Von der Feuerwehrpflicht befreit

- a) sind werdende Mütter;
- b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;
- c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

² Der Gemeinderat kann Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflicht befreien.

**§ 42
Feuerwehrdienst**

¹ Der Gemeinderat bestimmt

- a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;
- b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.

² ...

³ ...



§ 43
Ersatzabgabe

¹ Wer als feuerwehropflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.

² Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehropflichtigen Personen.

³ Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

§ 44
Bezug der Ersatzabgabe

¹ Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehropflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.

² Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres.

³ Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehropflichtigen Personen.